

11. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 28.04.2014 folgende

11. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 01. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 10. März 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Benutzungsgebühren

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- d) Abwasser aus Gruben

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze

Absätze 2 bis 6 erhalten folgenden Wortlaut, Abs. 4 wird neu eingefügt und bisheriger Abs. 3 wird zu neuem Abs. 5, bisheriger Abs. 4 wird zu neuem Abs. 6:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage Burgjoß

2,50 EURO (unverändert).

(3) Es wird eine Grundgebühr je angefangenen Kalendermonat in Höhe von 6,00 Euro erhoben. Die Grundgebühr wird zum 01.07.2014 eingeführt.

Berechnungsgrundlagen für die Grundgebühr sind:

- a) Grundstücke je Gebäude oder Gebäudeteil mit einem eigenen Wasserhausanschluss mit Zähleinrichtung, unabhängig davon, ob dort ein Haupt- oder Nebenzähler vorhanden ist,
- b) Grundstücke mit Gebäuden/Nebengebäuden ohne einen eigenen Wasserhausanschluss, die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, unabhängig davon ob die Versorgung über ein anderes Gebäude oder Grundstück erfolgt, und eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden,
- c) Grundstücke mit Gebäuden/Nebengebäuden ohne einen eigenen Wasserhausanschluss, lösen keine Grundgebühr aus, wenn sie keine eigene wirtschaftliche Einheit bilden.
- d) bebaute Grundstücke, die nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, aber ihre Oberflächenwässer indirekt über öffentliche Verkehrsflächen ableiten und damit auch die Abwasseranlagen benutzen,
- e) unbebaute versiegelte/teilversiegelte Grundstücke (Kfz-Stellplätze, gepflasterte Hofflächen usw.), die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder aber ihre Oberflächenwässer indirekt über öffentliche Verkehrsflächen ableiten und damit auch die Abwasseranlagen benutzen.

(4) In besonderen Fällen, die in der Praxis bei der Festsetzung der Grundgebühren entstehen sollten, trifft der Gemeindevorstand abweichend von Abs. 3 a) bis e) Regelungen, die zu einer lückenlosen Festsetzung der Grundgebühren führen, im Einzelfall.

(5) Der Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

2,50 EURO (unverändert)

bei einem CSB bis 800mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(6) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³ 30,00 €
mindestens jedoch 70,00 €
pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.

§ 24 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

Absätze 1 bis 5 erhalten folgendes Wortlaut, bisheriger Abs. 2 entfällt, bisheriger Abs. 3 wird zu neuem Abs. 2, bisheriger Abs. 4 wird zu neuem Abs. 3 und bisheriger Abs. 5 wird zu neuem Abs. 4; die Abs. 5 und 6 werden neu eingefügt:

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigen-gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 25 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,00 EURO zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 9,00 EURO zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,00 EURO.

§ 26 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Vorauszahlungen, öffentliche Last Absätze 1 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut, bisheriger Abs. 5 entfällt:

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

(3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 22 und § 23 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 27 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 10. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Jossgrund, den 06. Mai 2014

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

.....
gez. Rainer Schreiber
Bürgermeister